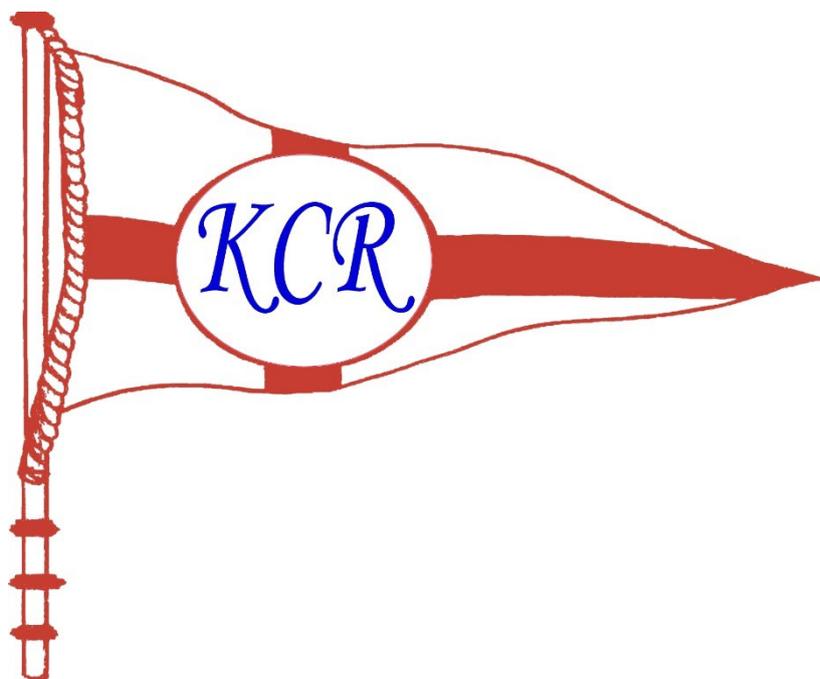
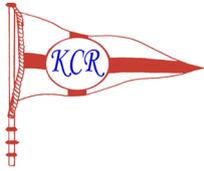


Kinderschutzkonzept des Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Minderjährige im Verein vor sexualisierter und sonstiger Gewalt schützen



Stand: 04.01.2023

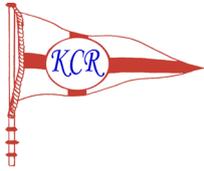


Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bundeskinderschutzgesetz.....	3
3	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	3
4	Prävention.....	4
4.1	Ehrenkodex des Landessportbundes	4
4.2	Präventionsschulungen.....	4
5	Intervention	4
5.1	Zu vermeidende Reaktionshandlungen	4
5.2	Empfohlenes Vorgehen und Umsetzung beim <i>KCR</i>	5
6	Ansprechpartner:innen.....	6
6.1	Kinderschutzbeauftragter des <i>KCR</i>	6
6.2	Ansprechpartner und Ansprechpartnerin des <i>KCR</i> außerhalb des Vorstandes.....	7
6.3	Externe Ansprechpartner:innen	7
	Anlagen	8
	Anlage 1	8
	Anlage 2	10
	Anlage 3	13
	Anlage 4	14
	Anlage 5	15
	Anlage 6	16
	Anlage 7	17
	Anlage 8	20



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

1 Einleitung

Selbstverständlich ist dem *Kanu-Club Rheine 1950 e.V. (KCR)* der Schutz Minderjähriger sehr wichtig. Auch wenn es bisher im *KCR* erfreulicherweise kaum Gewalt gegen Minderjährige gab, gibt sich der Verein dieses Kinderschutzkonzept, um den Schutz Minderjähriger innerhalb des Vereins noch besser zu strukturieren. Das Konzept soll dazu beitragen, dass Gewalt gegen Minderjährige von vornherein soweit wie möglich vorgebeugt wird und erforderlichenfalls im Verdachtsfall oder bei offenkundiger Gewalt gegen Minderjährige schnell und kompetent reagiert werden kann. Dieses Kinderschutzkonzept wurde im Vorstand des *KCR* erarbeitet und von diesem am 4. Januar 2023 beschlossen. Bei Bedarf wird es angepasst oder erweitert.

2 Bundeskinderschutzgesetz

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, indem der § 72 a in das SGB VIII aufgenommen wurde (Anlage 1).

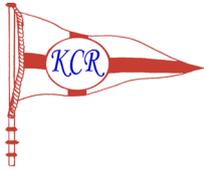
Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Minderjährigen (Bundeskinderschutzgesetz; der Begriff „Kinder“ umfasst hier also alle Minderjährigen) hat das Ziel, Minderjährige vor Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen zu schützen.

In § 72 a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Dazu hat das Jugendamt der Stadt Rheine in Absprache mit den Jugendämtern im Kreis Steinfurt eine Vereinbarung entwickelt und diese mit den Vereinen und Verbänden in Rheine – so auch mit dem *KCR* – abgeschlossen, die mit Minderjährigen arbeiten (Anlage 2).

Damit einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden.

3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Im *KCR* ist ganz klar geregelt, dass nur Personen, die zuvor beim/ bei der Kinderschutzbeauftragten des Vereins ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt haben, Minderjährige betreuen dürfen. Das gilt für Kinderbetreuende ab Vollendung des 14. Lebensjahres und zwar sowohl auf dem *KCR*-Gelände als auch während Vereinsveranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes, z. B. auf der Ems. Darüber hinaus sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, dem/ der Kinderschutzbeauftragten ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Gehört der/ die Kinderschutzbeauftragte selbst dem Vorstand an, so hat er/ sie dieses Zeugnis einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen. Die Zeugnisse müssen innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung vorgelegt werden und zwar alle fünf Jahre. Der/ die Kinderschutzbeauftragte händigt der Person, die ein solches Zeugnis vorlegen muss, eine Bescheinigung aus, mit der diese Person beim Bürgerservice der Stadt Rheine (Erstwohnsitz in Rheine) bzw. bei der Gemeinde/ Stadt des Erstwohnsitzes das Zeugnis kostenlos beantragen kann (Anlage 3). Der/ die Kinderschutzbeauftragte nimmt Einsicht in das Zeugnis, bestätigt der vorliegenden Person die Vorlage schriftlich, gibt ihr das Zeugnis zurück und dokumentiert die Vorlage in einer kennwortgeschützten Excel-Datei. Aus Datenschutzgründen ist das Kennwort nur dem/ der Kinderschutzbeauftragten und der Person, der er/ sie selber das Zeugnis vorlegt, bekannt.



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Scheidet ein Mitglied, das ein Zeugnis vorgelegt hat, aus dem Verein aus, so werden die zugehörigen Daten unverzüglich aus der Excel-Datei gelöscht.

4 Prävention

Der KCR ist sich der besonderen Bedeutung der vorbeugenden Maßnahmen bewusst. Sicherlich ist es am besten, wenn es gar nicht erst zu Gewalt gegenüber Minderjährigen kommt.

4.1 Ehrenkodex des Landessportbundes

Zusätzlich zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses hat der Verein die Unterzeichnung des Ehrenkodex des Landessportbundes (Anlage 4) etabliert: Alle potentiellen Kinderbetreuenden und alle Vorstandsmitglieder müssen diesen Kodex mit ihrer Unterschrift akzeptieren, bevor sie Minderjährige betreuen bzw. unmittelbar nachdem sie ins Amt gewählt wurden. Die Unterzeichnung wird vom/ von der Kinderschutzbeauftragten in der oben genannten Datei dokumentiert. Der Kodex hängt an den schwarzen Brettern im Haupteingang und im Sportsanitärbereich aus.

4.2 Präventionsschulungen

Sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Kinderbetreuenden sollen mindestens einmal an einer Präventionsschulung teilnehmen. Die Teilnahme soll möglichst zeitnah auf die Amtsaufnahme bzw. den Beginn der Betreuung von Minderjährigen erfolgen. In der Vereinssatzung ist festgelegt, dass der/ die Jugendwart:in für die Organisation dieser Schulungen zuständig ist. Der/ die Kinderschutzbeauftragte unterstützt bei Bedarf. Angeboten wird eine solche Schulung z. B. vom Jugendamt.

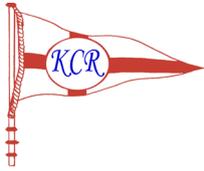
5 Intervention

Besteht ein konkreter Verdacht, teilt sich ein:e Minderjährige:r mit oder wird von einer Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld berichtet, muss gehandelt werden. Im Folgenden wird zunächst in Anlehnung an das Rheiner Handbuch *Kinderschutz im Verein - Handlungsempfehlung für die Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Vereinen und Verbänden* beschrieben, welche Reaktionshandlungen vermieden werden sollten. Anschließend folgen die Handlungsempfehlungen mit konkretem Bezug zum KCR.

5.1 Zu vermeidende Reaktionshandlungen

Folgende Reaktionen auf einen Verdacht oder auf offene Gewalt gegen Minderjährige sollten vermieden werden:

- **Keine überstürzten Aktionen:**
Überstürztes, zu schnelles, unsensibles Handeln ohne Verschaffung eines Überblicks über die Situation sollte vermieden werden. Im Falle der Beobachtung einer Gewaltausübung muss der/ die Minderjährige:r selbstverständlich im Rahmen der Nothilfe nach Möglichkeit sofort der Gewalt entzogen bzw. die Polizei per Notruf verständigt werden!
- **Eine:n betroffene:n Minderjährige:n nicht drängen:**
Gespräche mit dem/ der betroffenen Minderjährigen sollten nicht den Charakter eines Verhörs bekommen. Je mehr er/ sie bedrängt wird, desto verschlossener wird sie/ er reagieren.
- **Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprache:**
Wenn sich ein:e Minderjährige:r anvertraut, ist das Gesagte vertraulich zu behandeln, soweit er/ sie einer Weitergabe nicht zustimmt.



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

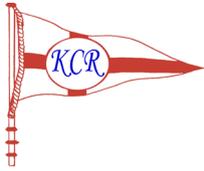
Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

- **Keine Versprechen machen, die nicht gehalten werden können:**
Sätze wie „Ich verspreche Dir, alles wird wieder gut!“ sollten auf jeden Fall vermieden werden. Oft ist der Hilfeprozess sehr langwierig und das Ergebnis in jeder Situation unterschiedlich. Wenn Minderjährige Opfer von sexuellen Übergriffen, massiver Vernachlässigung o. Ä. werden, kann man nicht davon reden, dass schnell alles „wieder gut“ ist.
- **Keine Konfrontation der Täter:innen**
Es ist oft nicht abschätzbar, wie die beschuldigte Person reagiert. Oft verschlimmert eine Konfrontation des Täters die Lage des Opfers. Ein solches Gespräch muss gut vorbereitet werden. In den meisten Fällen sollte dieser Prozess der insofern erfahrenen Fachkraft (vom Jugendamt oder von einem anderen Träger der Jugendarbeit) oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.
- **Vertuschen der Tat oder Deckung des Täters/ der Täterin ist keine Option:**
Bei jedem Verdachtsfall muss gehandelt werden. Damit sichert sich die reagierende Person persönlich und auch den Verein ab. Für den/ die betroffene Minderjährige:n kann ein Hilfeprozess eingeleitet werden.

5.2 Empfohlenes Vorgehen und Umsetzung beim KCR

Bei Auftreten eines Verdachtsfalls oder offenkundiger Gewalt gegen Minderjährige ist als Erstes immer eins besonders wichtig: Ruhe bewahren, damit es nicht zur überstürzten Aktionen kommt! Es gibt jedoch noch weitere Dinge zu beachten (nicht als schrittweise Vorgehensweise misszuverstehen!):

- **Eine:n sich anvertrauende:n betroffene:n Minderjährige:n ernstnehmen:**
Wenn sich ein:e Minderjährige:r anvertraut, geschieht dies nicht ohne Grund. Deswegen sollte bei Unklarheiten nachgefragt werden und dem/ der Minderjährigen das Gefühl gegeben werden ernstgenommen zu werden.
- **Sensibler Umgang:**
Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt sind Themen, bei denen besonders behutsam vorgegangen werden muss. Gerade bei Minderjährigen ist dies notwendig, da diese oft Gefühle von Scham entwickeln und denken, sie selbst hätten etwas falsch gemacht und den/ die Täter:in ermutigt.
- **Gut überlegen, wer einbezogen wird:**
Reagierende sollten sich Rückhalt bei vertrauten Personen suchen, bei denen sie auch ihre Gefühle zur Sprache bringen können. Dennoch ist es wichtig abzuwägen, mit wem und mit wie vielen Personen darüber gesprochen wird, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass sich Gerüchte über die Situation verbreiten.
- **Gespräche im Team führen:**
Gespräche mit dem/ der betroffenen Minderjährigen sollten immer im Team geführt werden. So kann sich der eine auf die Gesprächsführung konzentrieren und der andere Verhalten beobachten und sich die Gesprächsinhalte einprägen, um sie später zu verschriftlichen. Die zweite Person dient auch zur Absicherung.
- **Sicherheit des Opfers steht im Mittelpunkt:**
Egal was unternommen wird, es muss immer an die Sicherheit des Opfers gedacht werden.
- **Offensiv Stellung für den Kinderschutz beziehen:**
Prekäre Situationen sollten nicht heruntergespielt werden, sondern Betreuende und Vorstandsmitglieder sollten deutlich betonen, dass sie alles für den Schutz der ihnen anvertrauten Minderjährigen tun.



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

- **Dokumentation:**

Reagierende Erwachsene sollten so viel wie möglich verschriftlichen – sowohl Beobachtungen (Anlage 5) als auch fallbezogene Gespräche (formlos); zumindest so lange, bis der/ die Ansprechpartner:in für Kinderschutzangelegenheiten (Anlage 6) bzw. der/ die Kinderschutzbeauftragte übernimmt. Reagierende Minderjährige sollten frühzeitig eine:n Erwachsenen ihres Vertrauens, der/ die mit der Vorgehensweise im KCR vertraut ist, hinzuziehen. So besteht die Möglichkeit, auch später noch Gesprächsinhalte und Gedanken nachzuvollziehen und bei Bedarf auch mit dem Jugendamt oder der Polizei zu teilen.

Die Handlungsketten in Anlage 7 sollen eine Orientierung bieten, wie man im Verdachtsfall handeln kann. Die Schritte dienen als Empfehlung, die dem Einzelfall angepasst werden muss. Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren (Anlage 8).

Je nach Position oder Aufgabe im Verein haben die Personen unterschiedliche Möglichkeiten, bei einer Grenzverletzung zu agieren. Jugendliche, die zum Beispiel die Position des Übungsleiters/ der Übungsleiterin, des Gruppenleiters/ der Gruppenleiterin oder eine andere gruppenleitende Position im Verein übernehmen, haben oft weniger Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sie kaum älter sind als die Minderjährigen, die von ihnen betreut werden. Somit sollten sie sich bei Grenzverletzungen Unterstützung/ Rat/ Hilfe bei älteren/ erfahreneren Personen im Verein holen und nicht alleine mit den betroffenen Minderjährigen darüber sprechen. Sollten sie jedoch eine konkrete Grenzverletzung zwischen (minderjährigen) Teilnehmer:innen beobachten, sollte der/ die minderjährige Gruppenleiter:in diese schnellstmöglich stoppen. Zu weiteren Gesprächen mit den Betroffenen und den Eltern sollte ein:e erfahrene:r Gruppenleiter:in hinzugezogen werden.

Bei Verhärtung eines Verdachts, bei schwerwiegenden Fällen oder bei Fällen, in denen eine volljährige (Leitungs-)Person involviert ist, sollte direkt eine erfahrene volljährige Person übernehmen.

Der/ Die minderjährige Gruppenleiter:in ist für die Intervention bei einer Grenzverletzung nicht hauptverantwortlich, aber in akuten Situationen sollte diese:r agieren können, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten. Um die Ehrendienstleistenden im Verein zu stärken, ist die Prävention äußerst wichtig. Deshalb werden sie im Rahmen von Präventionsschulungen geschult und mit den festgelegten Abläufen für Situationen im Rahmen des Kinderschutzes vertraut gemacht, so dass jede:r einzelne sicherer und bestimmter reagieren kann, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten.

6 Ansprechpartner:innen

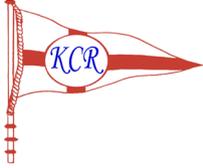
Betroffene Minderjährige sollen sich selbstverständlich einer beliebigen Person ihres Vertrauens anvertrauen dürfen und können. Deshalb ist es sehr wichtig, dass alle Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern und alle Vereinsmitglieder mindestens die offiziellen internen Ansprechpartner:innen kennen, an die sie sich wiederum wenden können, um Unterstützung einzuholen.

6.1 Kinderschutzbeauftragter des KCR

Sebastian Köhler (Geschäftsführer)

015678205551

s.koehler@kanu-club-rheine.de



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

6.2 Ansprechpartner und Ansprechpartnerin des *KCR* außerhalb des Vorstandes

Schülersprecherin Dana Wiedemann und Schülersprecher Leon Bruns

6.3 Externe Ansprechpartner:innen

Jugendamt Stadt Rheine

Diana Möllers/ Annette Wiggers

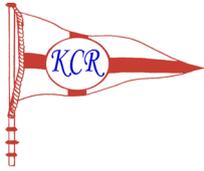
Klosterstraße 14

48431 Rheine

05971-939/ 512 od. 511

diana.moellers@rheine.de / annette.wiggers@rheine.de

Weitere Ansprechpartner:innen sind Anlage 6 zu entnehmen.



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Anlagen

Anlage 1

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, Seite 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

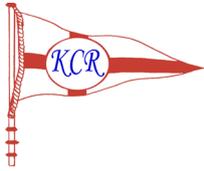
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die Straftaten nach §72 a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz sind auf der folgenden Seite ausführlich aufgeführt.



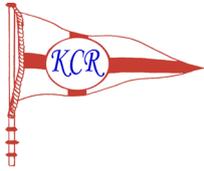
Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Straftaten nach §72 a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184 b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184 d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele- dienste
§ 184 e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184 f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233 a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Anlage 2

Vereinbarung

**zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbestrafter Personen
gemäß § 72a SGB VIII in der Kinder-**

Die Stadt Rheine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, im folgenden Jugendamt genannt,

und

Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

(Bezeichnung des Trägers)

vertreten durch

Thomas Hagemeister, 0173 2677515, t.hagemeister@kanu-club-rheine.de

(Name/Telefon/E-Mail)

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

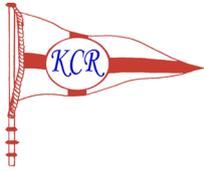
(1) Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen, ist die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist darüber hinaus, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie ein besonderes Verhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste

In diese Vereinbarung einbezogen sind alle Einrichtungen und Dienste der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§§ 11 - 14 SGB VIII sowie 3. AG KJHG – Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) und hierbei Fachkräfte bzw. neben- und ehrenamtliche Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII beschäftigen.



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

§ 3

Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

(1) Der Träger trägt dafür Sorge, die Qualifizierung und Sensibilisierung seiner (haupt-, neben- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter sicherzustellen und Präventionskonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

(2) Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung kontaktieren kann und den Träger in Fragen der Umsetzung eines Schutzkonzeptes unterstützen.

§ 4

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII; Führungszeugnisse gem. § 30 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz

Hauptamtlich beschäftigte Personen:

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.

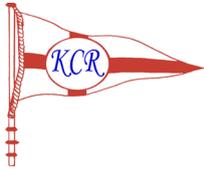
(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen und in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen:

(1) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die einschlägig vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von dieser Person vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn sie Aufgaben wahrnimmt, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfordern.

(2) Die Tätigkeiten, die ein Führungszeugnis erfordern, wurden zwischen öffentlichem und freiem Träger gemeinsam ausgehandelt und sind als Anlage der Vereinbarung beigefügt.

(3) Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung (siehe Anlage).



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

§ 5

Datenschutz und Dokumentation

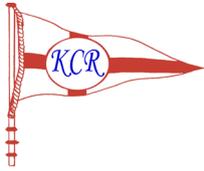
Die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu dokumentieren. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen ausdrücklich schriftlich einwilligen, dass das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, die Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen, beim Träger gespeichert werden dürfen. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72 s SGB VIII wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2016 und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Empfehlungen überörtlicher Träger bzw. Gesetzesänderungen angepasst werden.

Rheine, den: 20.01.2014 Für die Stadt Rheine:	Rheine, den: 20.01.2016 Für den Träger:  Kanu-Club Rheine 1950 e.V. Postfach 1621-48406 Rheine
---	--



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Anlage 3

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Kanu-Club Rheine 1950 e.V., Postfach 1621, 48406 Rheine

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geboren am

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragten Vorstand des/der

Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Name des Trägers

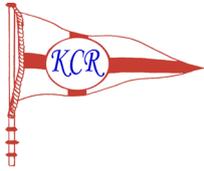
vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Rheine,

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbandes/
der Jugendorganisation



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Anlage 4

9.Februar 2012

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum.....

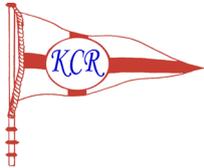
Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift





Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

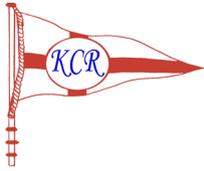
Anlage 5

Beobachtungsbogen für die Dokumentation der beobachteten oder vermuteten Grenzverletzung

Beobachtungsbogen

Angaben zur Person	
Name	
Position im Verein/Verband	

Vorfall/Verdacht	
Datum	
Ort	
Beteiligte Personen:	
Situationsbeschreibung:	
Anhaltspunkte für die Grenzverletzung:	



Kanu-Club Rheine 1950 e.V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

Anlage 6

Ansprechpartner:innen für Kinderschutzangelegenheiten

Jugendamt Stadt Rheine

Diana Möllers / Annette Wiggers

Klosterstraße 14

48431 Rheine

05971-939 / 512 od. 511

diana.moellers@rheine.de / annette.wiggers@rheine.de

Stadtjugendring Rheine e.V.

Dirk Holtmann

Neuenkirchener Straße 22

48431 Rheine

05971-2286

info@sjr-rheine.de / holtmann@sjr-rheine.de

Insofern erfahrene Fachkräfte / (anonyme) Beratung:

Kinderschutzbund Rheine

Thiemauer 45

48431 Rheine

05971-914390

info@dksbrh.de

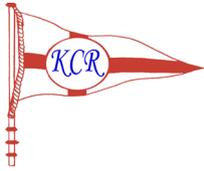
Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Rheine e.V.

Lingener Straße 13

48429 Rheine

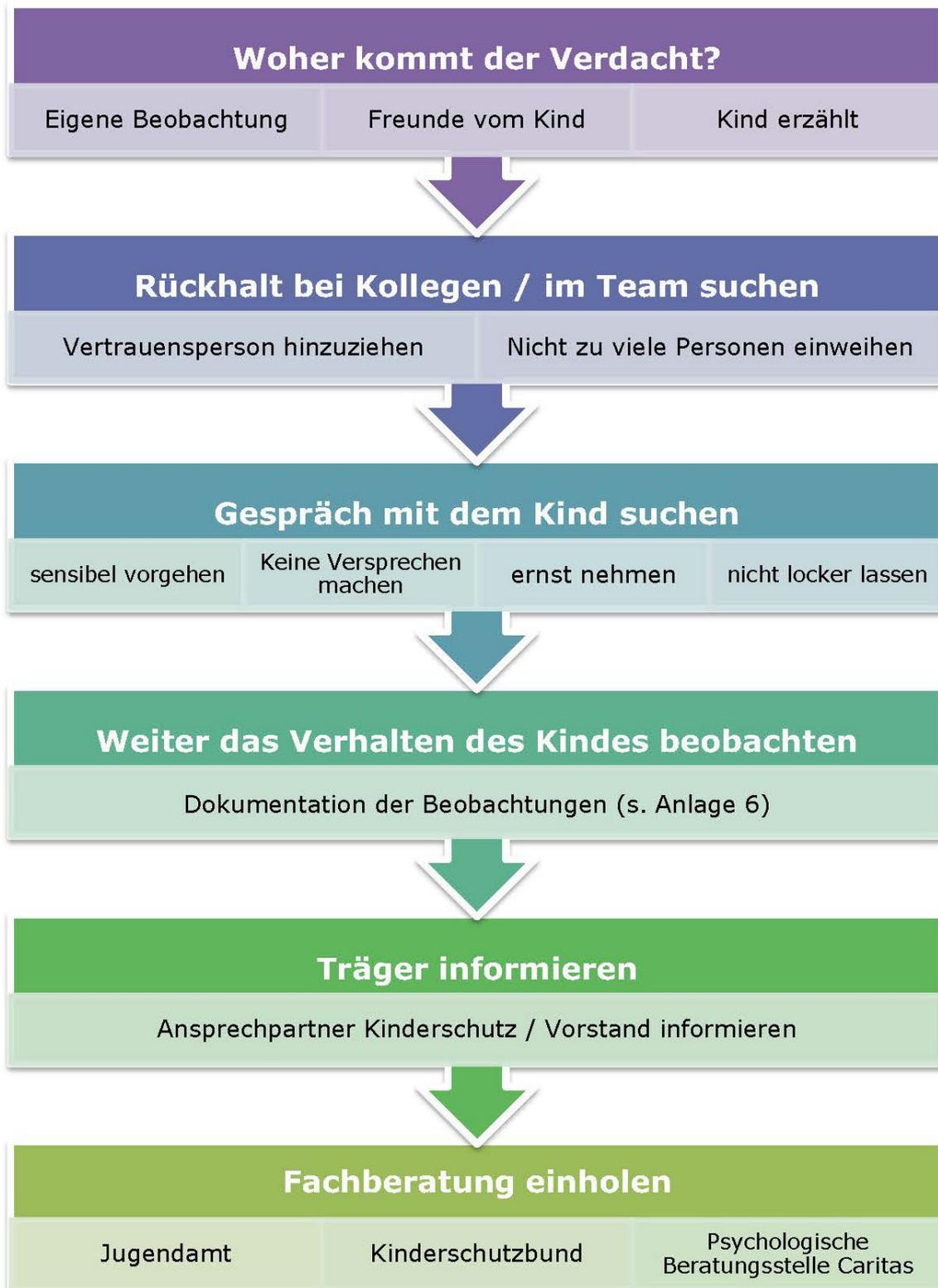
05971-862261

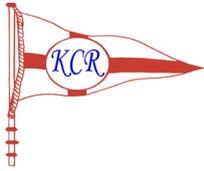
erziehungsberatung@caritas-rheine.de



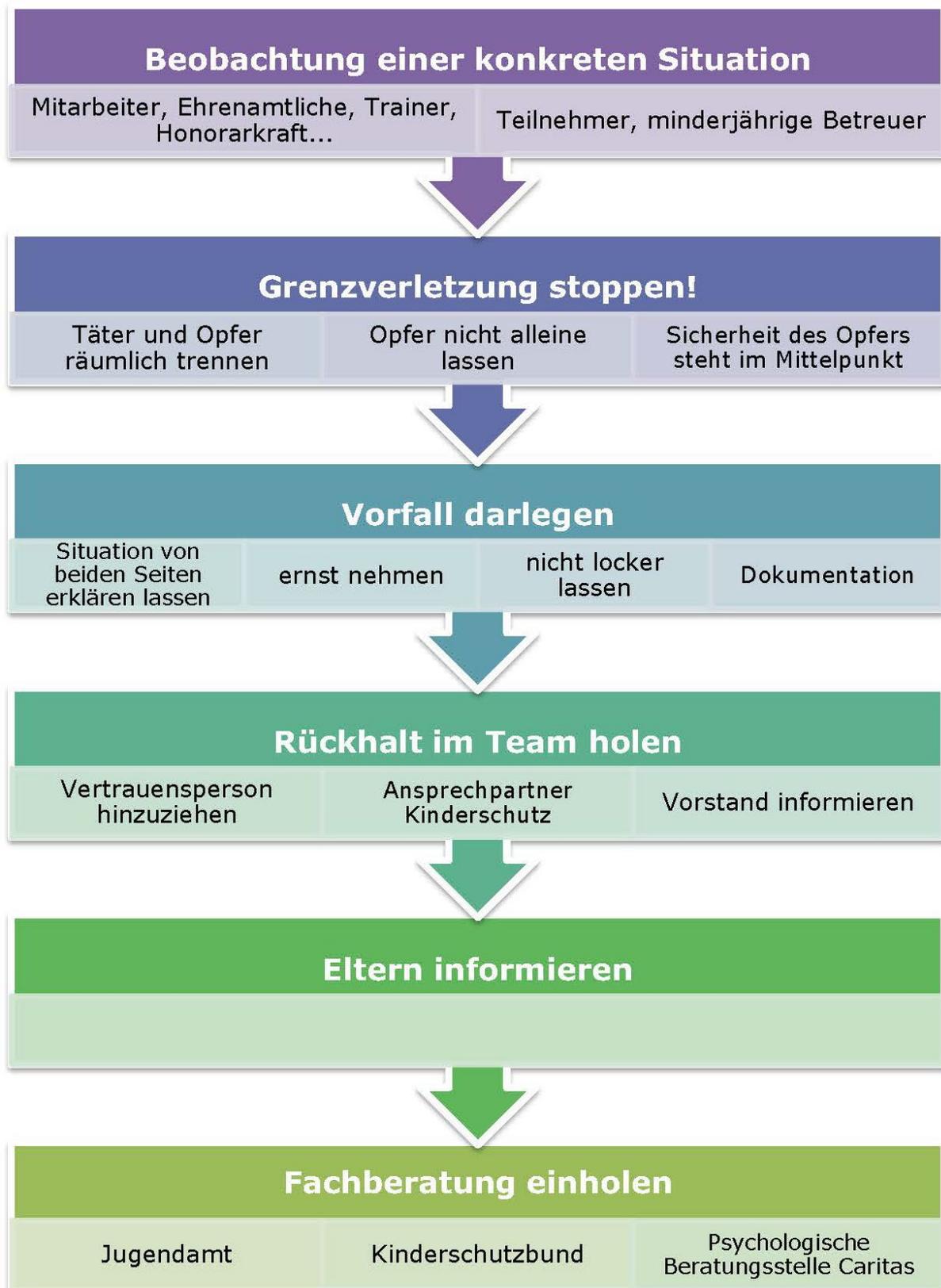
Anlage 7

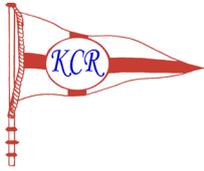
Verdachtsfall sexueller Gewalt im sozialen Umfeld





Grenzverletzung im Verein





Grenzverletzung im Verein

